

Antrag

der Abg. Dr. Rainer Balzer u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Unterrichtsausfall an Schulen in Heilbronn am 12. März 2018

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welcher Unterricht am Nachmittag des 12. März 2018 an Schulen in Heilbronn ausfiel, wer die Entscheidungen traf und aus welchem Grund;
2. wie die Landesregierung das Argument der Schulen einschätzt, den Nachmittagsunterricht ausfallen lassen zu müssen, um für einen sicheren Nachhauseweg der Schüler zu sorgen, obwohl die Polizei laut ihrem zuständigen Sprecher keinen Anlass dafür sah, die Situation als bedrohlich einzuschätzen und auch nicht die Empfehlung gab, Unterricht ausfallen zu lassen;
3. durch welche Maßnahmen die Polizei einen sicheren Nachhauseweg sicherstellte und wie die Landesregierung die Möglichkeit der Polizei einschätzt, trotz Gegendemonstration die Sicherheit der Schüler zu gewährleisten;
4. ob es Hinweise darauf gibt, dass Lehrer Unterricht ausfallen ließen, um an Demonstrationen teilzunehmen;
5. wie die Landesregierung zur Teilnahme an politischen Demonstrationen von Schülern und Lehrern während der Unterrichtszeit steht;
6. ob die Landesregierung das Gebot der politischen Neutralität gewahrt sieht, wenn für eine politische Demonstration Unterricht ausfällt;
7. ob Lehrer während ihrer Dienstzeit die AfD-Veranstaltung besucht haben;
8. ob Lehrer während ihrer Dienstzeit an der Gegendemonstration teilgenommen haben;
9. aus welchen Gründen Schulen Unterricht ausfallen lassen dürfen;

10. welche Haltung das Kultusministerium gegenüber Lehrkräften einzunehmen gedenkt, die Unterricht ausfallen lassen, ohne mögliche Vertretungen zu organisieren, um selbst während der Unterrichtszeit an politischen Veranstaltungen teilzunehmen;
11. in welchem Fach und von welchen Lehrern die Veranstaltung vor- und nachbereitet wird;
12. ob es eine Dokumentation dieser Vor- und Nachbereitungen geben wird und wenn ja, wo diese einzusehen ist;
13. inwiefern Schüler Versicherungsschutz genießen, die während der Unterrichtszeit an politischen Demonstrationen teilnehmen.

16. 04. 2018

Dr. Balzer, Baron, Dürr, Wolle,
Räpple, Stein, Palka, Dr. Podeswa AfD

Begründung

Am 12. März 2018 ließen drei Heilbronner Gymnasien Teile ihres Nachmittagsunterrichts ausfallen. Grund sei die Sorge um die Sicherheit der Schüler auf dem Nachhauseweg. Angehörige der Jungen Alternative hatten für 13 Uhr eine Informationsveranstaltung auf dem Heilbronner Friedensplatz angemeldet. Daraufhin hatten die drei umliegenden Gymnasien den Unterricht zum Teil nach der fünften Stunde schon ausfallen lassen. Die Polizei selbst sah indes keinen Anlass, die Situation als bedrohlich einzuschätzen. Es gab keine Empfehlung, den Unterricht ausfallen zu lassen. Eine Gefahr von Gewalt bestand aus Polizeisicht nicht (Heilbronner Stimme und SWR jeweils vom 12. März 2018).

Die Antragsteller möchten nun ergründen, wie es zu einer derart unterschiedlichen Einschätzung vonseiten der Schulen und der Polizei kommen konnte und warum die Schulen sich nicht auf die Empfehlung der Polizei verlassen konnten oder wollten. Grundsätzlich gehört politische Information zu den Unterrichtsinhalten der Schulen, jedoch sind die Antragsteller in Sorge um die Ausgewogenheit der Unterrichtsinhalte.

Die Antragsteller befürworten eine Beschäftigung mit politischen Themen und auch eine kontroverse Diskussion um selbige. Allerdings bestehen Zweifel, ob Unterrichtsausfall hierfür die geeignete Methode ist. Zudem wurden von Augenzeugen Lehrer mit Schülern bei der Gegendemonstration gesehen. Dies lässt Zweifel aufkommen, ob der Beutelsbacher Konsens im Schulalltag genügend Beachtung findet. Kontroverse Themen müssen im Unterricht auch kontrovers dargestellt werden. Das Überwältigungsverbot ist in jedem Fall zu beachten. Aus diesem Grund wären ein Besuch beider Veranstaltungen und eine Thematisierung beider Sichtweisen im Unterricht zu begrüßen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 11. April 2017 Nr. 31-6501.6/197/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welcher Unterricht am Nachmittag des 12. März 2018 an Schulen in Heilbronn ausfiel, wer die Entscheidungen traf und aus welchem Grund;

Am 12. März 2018 fiel an den Heilbronner Innenstadtgymnasien aus Anlass der Kundgebungen folgender stundenplanmäßiger Unterricht aus:

Mönchsee-Gymnasium:

6. Stunde für alle Klassenstufen (37 Stunden)

7. und 8. Stunde für die Klassenstufen 6 und 7 (16 Stunden)

Robert-Mayer-Gymnasium:

6. Stunde für alle Klassenstufen (19 Stunden)

7. Stunde für Klassenstufe 10 (3 Stunden)

Der stundenplanmäßige Nachmittagsunterricht der Jahrgangsstufen 1 und 2 fand statt.

Theodor-Heuss-Gymnasium:

6. Stunde für alle Klassenstufen (22 Stunden)

7. und 8. Stunde für die Klassenstufen 6 und 7 (10 Stunden)

Die Entscheidung trafen die Schulleitungen in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, teilweise außerdem in Absprache zwischen den Schulleitungen mit Elternvertretern.

Die Maßnahme verfolgte das Ziel, einen ungestörten und sicheren Nachhauseweg der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, der angesichts der Veranstaltungen – aus Sicht der Schulen zum Zeitpunkt der Entscheidung – nicht sichergestellt werden konnte (Erreichbarkeit der Haltestellen des ÖPNV und dortiger Aufenthalt). Grundlage war die Fürsorgepflicht der Schulleitungen für die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler. Im Vorfeld der Veranstaltungen hatten Eltern gegenüber den Schulleitungen vielfach Sorgen geäußert.

Die Entscheidung über den Unterrichtsausfall am Tag der Veranstaltungen musste mit Rücksicht auf die Verlässlichkeit der Schule spätestens am 9. März 2018 getroffen werden.

2. wie die Landesregierung das Argument der Schulen einschätzt, den Nachmittagsunterricht ausfallen lassen zu müssen, um für einen sicheren Nachhauseweg der Schüler zu sorgen, obwohl die Polizei laut ihrem zuständigen Sprecher keinen Anlass dafür sah, die Situation als bedrohlich einzuschätzen und auch nicht die Empfehlung gab, Unterricht ausfallen zu lassen;

3. durch welche Maßnahmen die Polizei einen sicheren Nachhauseweg sicherstellte und wie die Landesregierung die Möglichkeit der Polizei einschätzt, trotz Gegendemonstration die Sicherheit der Schüler zu gewährleisten;

Die Versammlungsbehörde legte in Absprache mit den Anmeldern der beiden Versammlungen, unter Beteiligung der Polizei, einvernehmlich die Plätze der Kundgebungen auf dem Friedensplatz in Heilbronn fest. Beide Kundgebungen wurden auf den zugewiesenen Flächen durchgeführt. Es kam letztlich zu keinen Beeinträchtigungen der umliegenden Schulen und Einrichtungen.

Nach dem Ende der Kundgebungen war die Polizei auch während der Abwanderungsphase der Teilnehmer in der Innenstadt von Heilbronn präsent, um mögliche Auseinandersetzungen zwischen Versammlungsteilnehmern gegebenenfalls sofort zu unterbinden. Besondere Vorkommnisse wurden dabei nicht festgestellt.

Verantwortlich für die Besorgung aller Angelegenheiten der Schule und für eine geordnete und sachgemäße Schularbeit ist gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 SchG die Schulleitung. Dies gilt auch für die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht als Ausfluss des eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule. Die Schulleitungen der unter Nummer 1 genannten Gymnasien sind am 9. März 2018 bei einer Betrachtung der Sachlage zu der Auffassung gelangt, dass der Unterrichtsbetrieb nicht vollumfänglich aufrechterhalten werden könne. In erster Linie ging es um die Gewährleistung eines ungestörten und sicheren Nachhauseweges der Schülerinnen und Schüler, die über den Friedensplatz zum ÖPNV gelangen. Außerdem spielten Sicherheitsaspekte aufgrund der Nähe der Veranstaltungen zu den Schulen eine Rolle. Mit Ausnahme der Oberstufenkurse des Robert-Mayer-Gymnasiums, die in einen gesonderten Flügel verlegt werden konnten, ist vor diesem Hintergrund von der ursprünglich geplanten vollständigen Durchführung des Unterrichts abgesehen worden.

Die Schulleitungen haben damit ihrer Aufsichtspflicht Rechnung getragen, wonach die Schule die ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler auch vor Gefahren zu bewahren hat (Fürsorge- und Schutzpflicht). Maßgeblich für den Umfang der konkret erforderlichen Aufsicht ist neben Alter und individueller Reife der Schülerinnen und Schüler auch die Intensität der drohenden Risiken.

Zwar liegt der Schulweg grundsätzlich außerhalb des Verantwortungsbereichs der Schule und gehört zur Aufsichtsverantwortung der Eltern. Allerdings ging es im vorliegenden Fall um Folgen aus dem Schulbesuch, für die die Schule eine Verantwortung trägt: Die Schule war daher berechtigt und verpflichtet, die im unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Anschluss an den Unterricht angenommene Gefahrenlage nicht zu ignorieren bzw. die Schülerinnen und Schüler nicht „sehenden Auges“ in diese Gefahrenlage zu entlassen, sondern darauf zu reagieren.

4. ob es Hinweise darauf gibt, dass Lehrer Unterricht ausfallen ließen, um an Demonstrationen teilzunehmen;

Entsprechende Hinweise liegen dem Kultusministerium, dem Regierungspräsidium Stuttgart und den Schulleitungen vor Ort nicht vor.

5. wie die Landesregierung zur Teilnahme an politischen Demonstrationen von Schülern und Lehrern während der Unterrichtszeit steht;

Das Recht, an öffentlichen Versammlungen, Demonstrationen, Kundgebungen etc. teilzunehmen, wird grundsätzlich durch Artikel 8 Absatz 1 Grundgesetz (GG) geschützt. Dies gilt auch für Personen, die in einem Sonderstatusverhältnis zum Staat stehen wie etwa bei dem Schulverhältnis oder Beamtenverhältnis.

Schülerinnen und Schüler haben jedoch die Pflicht, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig zu besuchen (vgl. § 72 Absatz 3 Satz 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg [SchG]). Ausnahmen von der Schulbesuchspflicht werden in der Schulbesuchsverordnung geregelt. Die Teilnahme an politischen Demonstrationen erfüllt grundsätzlich keinen der in dieser Rechtsverordnung genannten Ausnahmetatbestände. Die bereits in Artikel 7 Absatz 1 GG verankerte und in Artikel 14 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg ausdrücklich benannte Schulpflicht ist regelmäßig vorrangig gegenüber der Versammlungsfreiheit der Schülerinnen und Schüler. Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn Schülerinnen und Schüler für die Ausübung dieses Grundrechts im Regelfall auf die Freizeit verwiesen werden. Nur in Einzelfällen werden sich die Ziele von Versammlungen nicht auch außerhalb der Unterrichtszeit vergleichbar wirksam verfolgen lassen können (vgl. dazu VG Hamburg, Urteil vom 4.4.2012, 2 K 3422/10).

Beamtinnen und Beamte haben nach § 33 Absatz 2 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.

Für Lehrkräfte ergeben sich zudem Beschränkungen aus ihrer dienstrechtlichen Verpflichtung, Unterricht zu erteilen, also ihrer Pflicht zum vollen persönlichen Einsatz in ihrem Beruf (§ 34 Satz 1 BeamStG) und ihrer Verpflichtung, dem Dienst nicht ohne Genehmigung fernzubleiben (§ 68 Absatz 1 Landesbeamtengesetz). Somit ist auch für Lehrkräfte die Versammlungsfreiheit grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit wahrzunehmen.

6. ob die Landesregierung das Gebot der politischen Neutralität gewahrt sieht, wenn für eine politische Demonstration Unterricht ausfällt;

Schulleitungen und Lehrkräfte dürfen sich grundsätzlich politisch engagieren, eine politische Betätigung darf allerdings nur außerhalb des Dienstes stattfinden (§ 33 BeamStG, § 38 Absatz 2 SchG). Je näher der Bezug des politischen Engagements zu den dienstlichen Aufgaben ist, desto größer ist die Zurückhaltung, die sich Beamtinnen und Beamte auferlegen müssen. Die Lehrkraft darf ihre Glaubwürdigkeit als ein dem allgemeinen Wohl unparteiisch dienender Amtsträger nicht untergraben. Ihre Äußerungen müssen deshalb sachlich und ausgewogen sein (sog. Mäßigungsgebot).

In aller Regel ist es sowohl mit dem Schul- als auch mit dem Beamtenverhältnis nicht vereinbar, für die Teilnahme an einer politischen Demonstration Unterricht ausfallen zu lassen.

Wie zu Nummern 2 und 3 dargelegt, ist im vorliegenden Fall kein Unterricht zum Zwecke einer politischen Demonstration ausgefallen.

7. ob Lehrer während ihrer Dienstzeit die AfD-Veranstaltung besucht haben;

8. ob Lehrer während ihrer Dienstzeit an der Gegendemonstration teilgenommen haben;

Entsprechende Hinweise liegen dem Kultusministerium, dem Regierungspräsidium Stuttgart und den Schulleitungen vor Ort nicht vor.

9. aus welchen Gründen Schulen Unterricht ausfallen lassen dürfen;

Gemäß § 47 Absatz 3 Nummer 2 SchG entscheidet die Schulkonferenz über die Verteilung des Unterrichts auf fünf oder sechs Wochentage. Unterricht hat an sämtlichen Tagen eines Schuljahres stattzufinden, die keine Ferien- oder sonstigen schulfreien Tage im Sinne von § 1 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 Ferienverordnung sind, und – soweit ein entsprechender Beschluss der Schulkonferenz nicht gefasst worden ist – an Samstagen, die nicht durch das Kultusministerium als unterrichtsfrei festgelegt worden sind.

Diesem geregelten Nichtstattfinden von Unterricht steht der unvorhergesehene Unterrichtsausfall gegenüber. Dieser kommt nur aus zwingenden Gründen in Betracht, etwa aus Katastrophenschutzgründen.

Außerdem kann sich aus Fürsorge- und Schutzpflicht der Schule ausnahmsweise die Notwendigkeit ergeben, Unterricht ausfallen zu lassen; auf die Antwort zu Fragen 2 und 3 wird Bezug genommen.

10. welche Haltung das Kultusministerium gegenüber Lehrkräften einzunehmen gedenkt, die Unterricht ausfallen lassen, ohne mögliche Vertretungen zu organisieren, um selbst während der Unterrichtszeit an politischen Veranstaltungen teilzunehmen;

Unter Bezugnahme auf Ausführungen unter 7. und 8. liegen dem Kultusministerium keine Anhaltspunkte für pflichtwidriges Verhalten vor. Wenn es Anhaltspunkte für Dienstpflichtverletzungen von Lehrkräften gibt, ist es Aufgabe des jeweils zu-

ständigen Regierungspräsidiums, im Einzelfall diesen nachzugehen und zu prüfen, ob und ggf. welche dienstrechtlichen Maßnahmen zu ergreifen sind.

11. in welchem Fach und von welchen Lehrern die Veranstaltung vor- und nachbereitet wird;

12. ob es eine Dokumentation dieser Vor- und Nachbereitungen geben wird und wenn ja, wo diese einzusehen ist;

Gemäß § 38 Absatz 6 SchG tragen die Lehrkräfte im Rahmen der in Grundgesetz, Verfassung des Landes Baden-Württemberg und § 1 SchG niedergelegten Erziehungsziele und der Bildungspläne sowie der übrigen für sie geltenden Vorschriften und Anordnungen die unmittelbare pädagogische Verantwortung für die Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler. Die Entscheidung, Veranstaltungen im Unterricht vor- und nachzubereiten, obliegt damit den Lehrkräften. Soweit dies erfolgt, haben die Lehrkräfte den Grundsatz der politischen Neutralität des Landes zu beachten.

Die Schulen sind über den grundsätzlichen Nachweis von erteiltem Unterricht hinaus nicht verpflichtet, eine eventuelle Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung zu dokumentieren.

13. inwiefern Schüler Versicherungsschutz genießen, die während der Unterrichtszeit an politischen Demonstrationen teilnehmen.

Es wird angenommen, dass mit dem Begriff „Versicherungsschutz“ vorliegend die Absicherung von Risiken durch die gesetzliche Unfallversicherung nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) gemeint ist. Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b) SGB VII sind Schülerinnen und Schüler kraft Gesetzes unfallversichert während des Besuchs von allgemein bildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenhang mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen sowie nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 SGB VII beim Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges zu und von dem Ort der Tätigkeit.

An der in jedem Fall für die Annahme eines Schulunfalls vorausgesetzten Zurechnung zum organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule mangelt es allerdings, wenn Schülerinnen und Schüler ihrer Pflicht zur Teilnahme am Unterricht nicht Folge leisten. Grundsätzlich kann von dieser Pflicht nicht für die Teilnahme an politischen Demonstrationen befreit werden.

Dr. Eisenmann
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport